

Verordnung
des Regierungspräsidiums Stuttgart
zur Änderung
der Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde
über das Landschaftsschutzgebiet "Unteres Murrthal"

Vom 8. Februar 2011

Auf Grund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) sowie der §§ 29 und 73 Abs. 4 und 5 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809) wird verordnet:

§ 1

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Landschaftsschutzgebiet „Unteres Murrthal“ vom 3. Januar 1984, zuletzt geändert durch die Verordnung des Landratsamts Rems-Murr-Kreis vom 25. Juli 2000, wird wie folgt geändert:

Auf dem Gebiet der Stadt Steinheim an der Murr, Gemarkung Steinheim, wird die ehemalige „Murrinsel“ mit den Flurstücken Nrn. 3/2 (teilweise), 2538 (teilweise), 28, 28/3 (teilweise), 28/4 (teilweise), 28/5 (teilweise), 28/6 (teilweise), 28/7 (teilweise), 28/8 (teilweise), 28/9 (teilweise), 28/10 (teilweise), 28/11 (teilweise) und 28/12 herausgenommen.

Es wird eine Gesamtfläche von rund 0,6 ha herausgenommen.

- (2) Die von der Änderung berührten Flächen sind in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14. Februar 2010 im Maßstab 1 : 25 000 rot gerastert und in einer Detailkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14. Februar 2010 im Maßstab 1 : 500 rot schraffiert und die wegfallenden Grenzen jeweils mit einer durchgezogenen roten Linie umgrenzt eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (3) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart, bei den Landratsämtern Ludwigsburg und Rems-Murr-Kreis sowie beim Bürgermeisteramt der Stadt Backnang auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.
- (5) Die Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Landschaftsschutzgebiet „Unteres MurrtaI“ vom 3. Januar 1984 bleibt im übrigen unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Stuttgart, den

Johannes Schmalzl
Regierungspräsident

Verkündungshinweis:

Nach § 76 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Stuttgart geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Regierungspräsidium Stuttgart